

Beschluss der 93. Datenschutzkonferenz vom 29.03.2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des SGB I und SGB X an die Verordnungen (EU) 2016/679 und das neue Bundesdatenschutzgesetz (Stand: 15.03.2017)

- I. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, wegen des Ungleichgewichts zwischen Bürger und gesetzlichen Sozialversicherungsträgern oder sonstiger Sozialbehörden (Erwägungsgrund 43 DS-GVO) im Bereich des Sozialrechts die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten im Sinne von Art. 9 Absatz 1 DS-GVO nur auf der Grundlage von bereichsspezifischen Regelungen zuzulassen.
- II. Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist der Gesetzgeber aufgefordert, über die entsprechende Anwendung des § 22 Absatz 2 BDSG-E hinausgehend weitere, spezielle Anforderungen für technische und organisatorische Maßnahmen ausdrücklich gesetzlich vorzusehen. Dabei sollten beispielsweise die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung sowie die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung besonders berücksichtigt werden.
- III. Der Gesetzgeber sollte die in Artikel 4 Nr. 7 und Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angelegte Möglichkeit nutzen und – soweit seine Regelungskompetenz besteht – die europarechtlichen Vorgaben für gemeinsame Verfahren im nationalen Recht in Bezug auf Gesundheitsdaten präzisieren. Hierzu könnten beispielsweise entsprechende Landesgesetze als Vorlage herangezogen werden.
- IV. Die Datenschutzkonferenz unterstützt ausdrücklich die in Nr. 32 der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 3 BDSG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), erhobene Forderung, wonach die Bundesregierung gebeten wird, *„die in § 29 Abs. 3 BDSG-E getroffenen Regelungen zugunsten einer zeitnahen, rechtssicheren und umfassenderen Gesamtregelung auf Grundlage der Anforderungen des Artikels 90 der Datenschutz-Grundverordnung zurückzustellen“* (siehe BR-Drs. 110/17 (Beschluss), Seite 29).